

Verordnung der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten über die Höhe der Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen (Umlagenordnung 2026)

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 93/2024, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Beitragsbetreibung
- § 3. Anrechnung
- § 4. Stundung der Beiträge und Ratenvereinbarung
- § 5. Verfahren

2. Teil

Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück
Beitragshöhe

- § 6. Normbeitrag
- § 7. Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 8. Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 9. Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

2. Hauptstück
Fälligkeiten

- § 10. Fälligkeit der Beiträge
- § 11. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

3. Hauptstück
Beitragsermäßigungen

- § 12. Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes, Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege

4. Hauptstück
Beitragsbefreiungen

- § 13. Beitragsbefreiung wegen Mutterschaft
- Beitragsbefreiung bei Ruhen der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft
- § 14. Beitragsbefreiung aufgrund Erreichen des Rentenantrittsalters nach der Satzung Teil A 2018

**5. Hauptstück
Nachkauf von Versicherungsmonaten**

§ 15. Kosten des Nachkaufs

**6. Hauptstück
Pensionssicherungsbeitrag**

§ 16. Höhe des Pensionssicherungsbeitrags

**3. Teil
Versorgungseinrichtung Teil B**

**1. Hauptstück
Beitragshöhe**

§ 17. Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

**2. Hauptstück
Beitragsermäßigungen**

§ 18. Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 19. Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

**3. Hauptstück
Fälligkeiten**

§ 20. Fälligkeit der Beiträge

**4. Teil
Schlussbestimmungen**

§ 21. Inkrafttreten

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Umlagenordnung gilt für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für Kärnten.

Beitragsbetreibung

§ 2. (1) Beiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, werden eingemahnt. Für jede Mahnung ist ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von 25,00 Euro zu entrichten.

(2) Ab einem Zahlungsverzug von einem Monat sind für den weiteren Zeitraum der Säumigkeit Verzugszinsen in der Höhe von vier Prozentpunkten über dem zum Tag der Fälligkeit geltenden Basiszinssatz zu entrichten.

(3) Wird ein Betrag nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit entrichtet, so ist ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 5% des Rückstandes zu entrichten.

(4) Im Falle der Ausstellung eines Rückstandsausweises gilt die Verzugszinsenregelung des § 28 Abs. 1a Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung. Ein Pauschalbetrag in Höhe von 40 Euro ist für die Ausstellung des Rückstandsausweises zu entrichten.

(5) Kosten, die im Zusammenhang mit Rückbuchungen entstehen, sowie alle weiteren Betreibungskosten, sind der Rechtsanwaltskammer zu ersetzen.

(6) Von der Vorschreibung und der Einhebung von Verzugszinsen nach Abs. 2 und Säumniszuschlägen nach Abs. 3 kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe abgesehen werden. Zinsen und Säumniszuschläge, die nach dieser Umlagenordnung zu entrichten sind, können auf Antrag des Beitragspflichtigen, bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe, nachgesehen werden. Die Nachsicht von Verzugszinsen und Säumniszuschlägen ist nur bis zur Ausstellung eines Rückstandsausweises möglich (§ 28 Abs. 1a RAO).

Anrechnung

§ 3. Zahlungen, die nicht spätestens im Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können auf fällige Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen angerechnet werden. Anrechnungen erfolgen zunächst auf Rückstände von Beiträgen im Anwendungsbereich des § 9 Abs. 2, anschließend auf Zinsen nach § 2 Abs. 2, anschließend auf Forderungen nach § 2 Abs 3 bis 5 und in weiterer Folge auf die Beitragsschuld für den jeweils ältesten Beitragszeitraum zunächst in der Versorgungseinrichtung Teil A und anschließend in der Versorgungseinrichtung Teil B. Betreffen Forderungen im Anwendungsbereich des § 9 Abs. 2 mehrere Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter, sind Zahlungen, die nicht alle diese Forderungen abdecken, aliquot zu den aushaftenden Forderungen aufzuteilen.

Stundung der Beiträge und Ratenvereinbarung

§ 4. (1) Auf Antrag des Beitragspflichtigen kann eine Stundung der Beiträge für eine maximale Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Für gestundete Beiträge kommen § 2 Abs. 2 und 6 zur Anwendung.

(2) Auf Antrag des Beitragspflichtigen kann eine Ratenvereinbarung abgeschlossen werden. Für Beiträge, die aufgrund einer Ratenvereinbarung zu neuen, individuellen Fälligkeitszeitpunkten zu bezahlen sind, kommen § 2 Abs. 2 und 6 zur Anwendung. Geht eine Rate ganz oder teilweise bis zum 5. Werktag nach Fälligkeit nicht ein, entfällt die Ratenvereinbarung und Terminverlust tritt ein. Terminverlust tritt auch ein, wenn Beiträge aus nicht von der Ratenvereinbarung erfassten Beitragszeiträumen nicht innerhalb der Frist nach § 2 Abs 1 entrichtet werden.

(3) Im Anwendungsbereich des § 9 Abs. 2 können keine Anträge nach Abs. 1 und 2 von der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt gestellt werden.

Verfahren

§ 5. Für Verfahren nach dieser Umlagenordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A 2018 vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

2. Teil Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück Beitragshöhe

Normbeitrag

§ 6. Für das Kalenderjahr 2026 wird ein monatlicher Normbeitrag gemäß § 53 Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von jährlich 15.660,00 Euro, dies entspricht einem monatlichen Beitrag von 1.305,00 Euro, festgelegt.

Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 7. (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird für das Kalenderjahr 2026 auf den Normbeitrag aus der Pauschalvergütung monatlich ein Betrag in Höhe von 340,00 Euro (jährlich 4.080,00 Euro) angerechnet.

(2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2026 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von 965,00 Euro (jährlich 11.580,00 Euro) zu entrichten.

Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 8. Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2026 den Normbeitrag zu entrichten.

Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

§ 9. (1) Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter haben für das Kalenderjahr 2026 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von 400,00 Euro (jährlich 4.800,00 Euro) zu entrichten.

(2) Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter sind vom Rechtsanwalt bzw. von der Rechtsanwältin einzubehalten, bei dem bzw. der er oder sie in praktischer Verwendung steht, und bei Fälligkeit nach § 11 zu überweisen. Der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beiträge.

2. Hauptstück Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge

§ 10. Die Beiträge nach § 7, § 8 und § 9 sind für die Monate

1. Jänner bis März am 15.01.
2. April bis Juni am 15.04.
3. Juli bis September am 15.07.
4. Oktober bis Dezember am 15.10.

zur Zahlung fällig.

Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

§ 11. Es gilt die Fälligkeit gemäß § 10.

3. Hauptstück Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes, Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege

§ 12. Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind gemäß § 53 Abs. 2 Z. 4 lit. A sublit. aa RAO auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens 24 Kalendermonaten auf den von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern zu entrichtenden Beitrag zu ermäßigen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes, der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege zu stellen.

4. Hauptstück Beitragsbefreiungen

Beitragsbefreiung wegen Mutterschaft

§ 13. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen sind für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums (Schutzzeitraum) auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien. Der Antrag soll vor Geburt des Kindes gestellt werden. Die Befreiung beginnt am Ersten des Monats, der auf den Beginn des Schutzzeitraums unmittelbar folgt und endet an dem auf das Ende des Schutzzeitraums unmittelbar folgenden Monatsletzten.

Beitragsbefreiung bei Ruhens der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft

§ 13a. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter sind für die Dauer des Ruhens nach § 32 RAO bzw. § 34 Abs 2 Z 1 lit. d RAO von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A befreit, es sei denn im Antrag auf Ruhens wird erklärt, die Befreiung nicht in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall ist von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der Normbeitrag zu entrichten, von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern der nach § 9 festgesetzte Beitrag.

Beitragsbefreiung aufgrund Erreichen des Rentenantrittsalters nach der Satzung Teil A 2018

§ 14. (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten wegen Vorliegens der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A 2018 von der Erbringung von Leistungen der Verfahrenshilfe befreit sind, sind ab dem auf den Tag der Befreiung von der Verfahrenshilfe folgenden Monatsersten von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

(2) Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A 2018 erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen, sind auf Antrag von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

5. Hauptstück Nachkauf von Versicherungsmonaten

Kosten des Nachkaufs

§ 15. (1) Für jeden nach § 8 der Satzung Teil A 2018 nachkaufbaren Versicherungsmonat sind 1.473,57 Euro zu entrichten.

(2) Für jeden Kalendermonat, der nach § 10a Abs. 1 Satzung Teil A 2018 nachgekauft wird, ist jener Betrag zu bezahlen, der im Zeitraum der Befreiung als Normbeitrag zu entrichten gewesen wäre.

(3) Für den Nachkauf nach § 10a Abs. 1a und 1b Satzung Teil A 2018 ist die Differenz aus dem geleisteten Betrag zum Normbeitrag, der im Zeitraum der Befreiung zu entrichten gewesen wäre, zu bezahlen.

6. Hauptstück Pensionssicherungsbeitrag

Höhe des Pensionssicherungsbeitrags

§ 16. Pensionssicherungsbeitrag nach § 53 Abs. 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, wird für Bezieher von Leistungen nach der Satzung Teil A 2018 ein Pensionssicherungsbeitrag für das Jahr 2026 in Höhe von 0 Prozent der jeweiligen Bruttoleistung festgesetzt. Der Pensionssicherungsbeitrag wird vom jeweiligen Auszahlungsbetrag einbehalten

3. Teil Versorgungseinrichtung Teil B

1. Hauptstück Beitragshöhe

Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 17. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2026 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil B in Höhe von 835,00 Euro (jährlich 10.020,00 Euro) zu entrichten.

2. Hauptstück Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 18. Der nach § 7 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt monatlich 167,00 Euro (jährlich 2.004,00 Euro).

Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

§ 19. Der nach § 8 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt

1. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 1 der Satzung Teil B 2018 monatlich 167,00 Euro (2.004,00 € p.a.),
2. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 2 der Satzung Teil B 2018 monatlich 334,00 Euro (4.008,00 € p.a.),
3. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 3 der Satzung Teil B 2018 monatlich 501,00 Euro (6.012,00 € p.a.).

3. Hauptstück Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge

§ 20. Die Beiträge nach diesem Teil der Umlagenordnung sind für die Monate

1. Jänner bis März am 15.02.
2. April bis Juni am 15.05.
3. Juli bis September am 15.08.
4. Oktober bis Dezember am 15.11.

zur Zahlung fällig.

4. Teil Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 21. Diese Umlagenordnung tritt mit **01.01.2026** in Kraft.